

Satzung



**Männergesangverein
1890 Germania Marbach e.V.**

Satzung des Männergesangsvereins 1890 Germania Marbach e.V. in der Fassung vom 26.02.2015

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen:
Männergesangsverein 1890 Germania Marbach e.V., nachfolgend MGV genannt.
Er besteht aus:
a) einem Männerchor, gegründet am 10. Mai 1890 und
b) einem gemischten Chor (CHORios), gegründet am 1. März 2014.
- 1.2. Der Männergesangsverein 1890 Germania Marbach e.V.
mit Sitz im Stadtteil Marbach von Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke
der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes
und des Chorgesangs verwirklicht.
- 1.3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- 1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.6. Der Verein ist Mitglied im Sängerbund Heimatland (SBH), der dem Hessischen
Sängerbund e.V. (HSV) und dem Deutschen Chorverband e.V. (DCV) angeschlossen ist.
- 1.7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.8. Der Verein ist im Vereinsregister Marburg unter der Nr. 1907 eingetragen.

§ 2 Aufgaben, (Zweck) des Vereins

- 2.1. Aufgabe des MGV ist Ausübung und Pflege des Chorgesangs.
Die Pflege und Verbreitung deutschen Liedgutes sieht er als wichtige kulturelle
Gemeinschaftsaufgabe an.
Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder, Sinn für Kameradschaft und Freundschaft
sollen ohne Unterschied von Stand, Beruf, Religion oder politischer Richtung gefördert
werden.
- 2.2. Durch regelmäßige Übungsstunden bereiten sich die Chöre auf musikalische
Veranstaltungen in der Öffentlichkeit vor.
Gesellige Veranstaltungen dienen der Stärkung der Zusammengehörigkeit.
- 2.2. Die Chöre des MGV können auf Wunsch zu folgenden Anlässen singen:
 - 2.3.1. Aktiven und passiven Mitgliedern zum 50., 60., 70., 75., 80. Geburtstag und älter.
 - 2.3.2. Aktiven Mitgliedern zur Grünen Hochzeit.
Aktiven und passiven Mitgliedern zur Silbernen Hochzeit (25 Jahre)
Goldenen Hochzeit (50 Jahre) und Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - 2.3.3. Auf Beerdigungen und Trauerfeiern aktiver und passiver Mitglieder.
 - 2.3.4. Sängern und Sängerinnen während längerer Krankenhausaufenthalte.
 - 2.3.5. Nichtmitgliedern des Vereins, wohnhaft im Stadtteil Marbach, zum 80. Geburtstag.
Zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit.
- 2.4. Der MGV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 2.5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- 3.2. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden
- 3.3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die das Bestreben des Chors unterstützen will.
- 3.4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5. Aktive und passive Mitglieder werden wie folgt ausgezeichnet:

25-jährige Vereinszugehörigkeit: -Silberne Vereinsnadel-
40-jährige Vereinszugehörigkeit: -Goldene Vereinsnadel-
50-jährige Vereinszugehörigkeit: -Goldene Vereinsnadel mit Zahl-
60-jährige Vereinszugehörigkeit: -Goldene Vereinsnadel mit Zahl und Kranz-
- 3.6. Aktive Mitglieder werden nach 40-jähriger Sängertätigkeit im MGV zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Die Ehrenmitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht.

§ 4 Aufnahmebedingungen

- 4.1. Neue Sänger(innen) werden auf deren schriftlichen Beitrittsantrag und nach dreimaligen Besuch der Übungsstunden durch Abstimmung als aktive Mitglieder aufgenommen.
- 4.2. Passive Mitglieder werden auf deren schriftlichen Beitrittsantrag aufgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Mit dem Tod des Mitglieds.
- 5.2. Durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
- 5.3. Durch Ausschluss:
Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, d. h. verbindlichen Beschlüssen nicht Folge leistet, dem Schlichtungsspruch des Schlichtungsausschusses oder der Beitragszahlung nicht nachkommt.
Die Mitgliedschaft endet durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, seine Satzung und die Beschlüsse zu befolgen.
- 6.2. Sänger(innen) haben die Pflicht, die Übungsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 6.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
Das Gleiche gilt für Umlagen, die aus besonderem Anlass beschlossen werden.
- 6.4. Auf Vorstandsbeschluss können Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.
Der Antrag ist jährlich zu wiederholen.
- 6.5. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht und ist wählbar.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. die Jahreshauptversammlung;
- 7.2. die Mitgliederversammlung;
- 7.3. der Vorstand.

§ 8 Die Mitglieder-, Hauptversammlung

- 8.1. Einberufung
 - 8.1.1. Eine Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
 - 8.1.2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal nach Ablauf des Kalenderjahres statt.
 - 8.1.3. Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Anlage der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail einberufen.
Des Weiteren können Vereinspost oder allgemeine Mitteilungen schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail versandt werden.
- 8.2. Leitung und Aufgaben:
 - 8.2.1. Die Mitglieder-, Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
 - 8.2.2. Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder.
 - 8.2.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 8.2.4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 8.2.5. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzung. Er und der Versammlungsleiter unterschreiben das Protokoll.
 - 8.2.6. Beschlüsse werden gesondert aufgeführt.
- 8.3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - 8.3.1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes.
 - 8.3.2. Jahresabschluss-Bilanz des Kassenführers.
 - 8.3.3. Bericht der Kassenprüfer.
 - 8.3.4. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung.
 - 8.3.5. Bericht und Zielsetzung des/der Chorleiters/leiterin.
 - 8.3.6. Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen.
 - 8.3.7. Entlastung des Vorstandes.
 - 8.3.8. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist möglich. Bei mehreren Bewerbern um ein Amt oder auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.
 - 8.3.9. Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre (alternierend).
 - 8.3.10. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - 8.3.11. Änderung der Satzung.
 - 8.3.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.4. Beschlussfähigkeit:
Die Jahreshauptversammlung des Vereins ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Einsprüche gegen satzungs- und geschäftswidrige Beschlüsse oder Wahlen können innerhalb von 14 Tagen erhoben werden.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Dem Vorstand gehören an:
Der Vorsitzende, **der stellvertretende Vorsitzende;**
der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer;
der Kassenführer, der stellvertretende Kassenführer;
ein Notenwart und ein Inventarverwalter;
der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses;
der Pressewart.
- 9.2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Der Chorleiter / die Chorleiterin

- 10.1 Der Chorleiter/die Chorleiterin wird durch den Vorstand berufen. Als musikalische/r Leiter/Leiterin unterstützt er/sie den Vorstand in allen kulturellen Belangen. Für seine/ihre Arbeit erhält er/sie eine Vergütung.

§ 11 Aufkommen und Verwaltung der Finanzmittel

- 11.1. Die Geschäftsfähigkeit des MGV wird durch Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen bestritten.
- 11.2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- 11.3. Die Finanzmittel dienen den in § 2.1. bis 2.3. dieser Satzung angegebenen Zwecken. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 11.4. Inhabern von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 11.5. Die Erhebung von Umlagen ist bei Bedarf möglich.
- 11.6. Der Vorstand verfügt im Rahmen der ordentlichen Ausgaben selbstständig über die benötigten Mittel.
- 11.7. Für Ausgaben, die den Betrag von 2.500,- € überschreitet, ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung erforderlich.
- 11.8. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Stadtteils Marbach zu verwenden hat.

§ 12 Schlichtungsausschuss

- 12.1. Meinungsverschiedenheiten bzw. Verstöße gegen die Vereinssatzung werden durch den Schlichtungsausschuss bereinigt.
- 12.2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf (5) aktiven Sängern/innen und einem Nachrücker.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder anwesend sind.
Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt.
Der Schlichtungsausschuss wählt nach seiner Bestellung durch den Vorstand einen Sprecher und einen Schriftführer.
- 12.3. Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.
Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen.
Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig!
(Querverweis auf § 5; Abs. 5.3. dieser Satzung.)

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Männergesangsvereins 1890 Germania Marbach e.V. kann nur erfolgen, wenn:

- 13.1. weniger als fünf (5) Mitglieder für eine Weiterführung sind.
- 13.2. der Mitgliederbestand unter fünf (5) Personen sinkt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

-Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 26.02.2015 in Kraft.

-Sie löst die Satzung vom 23.02.2012 ab.

-Änderungs-Eintrag § 1.2 auf Anweisung des AG (Vereinsregister) Marburg am 24. Juni 2016.

Marburg/Marbach, den 24. Juni 2016.

Konrad Stolp, 1. Vorsitzender

Peter Naumann, 1. Schriftführer